

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir übermitteln Ihnen wie schon gewohnt wichtige Informationen und Hinweise zum Umgang mit der Corona-Krise.

1. Freistellung von Risikogruppen

Ende August wurde der gesetzliche Zeitraum für die Freistellung von Risikogruppen per Verordnung verlängert. Die Freistellung kann nun bis zum **31.12.2020** erfolgen.

2. Änderungen bei Corona-Kurzarbeit

Bezüglich der Voraussetzung eines voll entlohnten Monats vor Beginn der Kurzarbeit existiert in den AMS-Geschäftsstellen eine uneinheitliche Vorgangsweise. Prinzipiell ist die Einbeziehung von Mitarbeitern in die geförderte Kurzarbeit nur dann möglich, wenn sie vor Beginn der Kurzarbeit zumindest ein Monat im Betrieb beschäftigt waren.

Beabsichtigt wird zukünftig eine Vereinheitlichung: Den Betrieben soll die Möglichkeit eine rückwirkenden Antragstellung eingeräumt werden (für die betroffenen Mitarbeiter mit eigenem Beihilfenbegehren und eine gesonderte Sozialpartnervereinbarung mit einem entsprechenden Beginndatum unter Einhaltung der Monatsfrist). Es würde bedeuten, dass die Mitarbeiter nach Ablauf eines Monats förderbar wären.

3. ASVG-Sanktionen: Auslaufen des Übergangszeitraums

Wir weisen darauf hin, dass der sanktionsfreie Übergangszeitraum für ASVG-Meldeverstöße (ausgenommen Anmeldungen), welcher im Rahmen der Corona-Maßnahmen weiter verlängert wurde, **mit 31.8.2020 ausgelaufen** ist. Die Schaffung eines solchen Übergangszeitraums war von der WKÖ bei der Einführung der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung erreicht worden.

4. Lohnsteuersenkung: Berechnung Wochengeld

Steuerpflichtige mit niedrigem Einkommen zu stärken war ein wichtiges Ziel in Zeiten der Corona-Krise und danach. Mit dem Konjunkturstärkungsgesetz 2020 wurde der Eingangssteuersatz der Lohn- und Einkommenssteuer **ab 1.1.2020 rückwirkend von 25% auf 20%** gesenkt. In der Lohnverrechnung ist die Aufrollung bis spätestens Ende September 2020 durchzuführen.

Diese rückwirkende Änderung des Eingangssteuersatzes kann sich auch auf die Berechnung des **Wochengeldes** auswirken.

Nach dem Fachbereich der ÖGK wird in diesem Fall wie folgt vorgegangen: Die Neuberechnung des Wochengeldes erfolgt **nur auf Antrag**, wobei die Übermittlung einer korrigierten Arbeits- und

Entgeltbestätigung des Dienstgebers als Antrag für die Neuberechnung gewertet wird. Das gilt auch im Fall von freien Dienstnehmerinnen. Bei der Berechnung des Wochengeldes bei freien Dienstnehmerinnen ist der neue Eingangssteuersatz zu berücksichtigen; die gebührenden Freibeträge sind unverändert.

5. Lohnsteuerliche Behandlung von Corona-Tests

Die WKÖ hat das Bundesministerium für Finanzen um Klarstellung zu den lohnsteuerlichen Folgen bei Kostentragung von Corona-Tests durch den Arbeitgeber ersucht. Das BMF hat folgende Stellungnahme abgegeben:

Übernimmt der Arbeitgeber die Kosten für den COVID-Test eines Arbeitnehmers, ist dies nach § 3 Abs. 1 Z 13 EStG 1988 **als steuerfrei anzuerkennen (analog zu Impfungen)**. Hinsichtlich der Kostentragung für Familienmitglieder des Arbeitnehmers liegt ein steuerpflichtiger Vorteil aus dem Dienstverhältnis vor.

6. Hinweis zur Investitionsprämie

Wie bereits vorinformiert, kann die aws Investitionsprämie **ab dem 01.09.2020 bis inklusive 28.02.2021** beantragt werden. Laut Auskunft des Bundesministerium Digitalisierung und Wirtschaftsstandort werden im Bedarfsfall die Mittel von 1 Milliarde Euro durch eine Gesetzesänderung aufgestockt. Anträge, die im Betrachtungszeitraum zwischen 1. September 2020 und 28. Februar 2021 eingebracht werden, sind aufgrund der beihilferechtlichen Konstruktion als allgemeine Maßnahme jedenfalls zu bedienen!

7. Covid-19-Verlustberücksichtigungsverordnung

Wir möchten Sie über den **Entwurf für eine Covid-19-Verlustberücksichtigungsverordnung** informieren, welcher insbesondere für Unternehmen, die im Jahr 2019 noch positiv gewirtschaftet haben, im Jahr 2020 aber Verluste machen, von Interesse sein kann. Wichtige Eckpunkte dazu:

- Mit dem Konjunkturstärkungsgesetz 2020 wurde die Möglichkeit des Verlustrücktrags geschaffen. Mit der gegenständlichen Verordnung wird von der entsprechenden Ermächtigung im Einkommensteuergesetz Gebrauch gemacht, Verluste des Jahres 2020 bereits bei der Veranlagung 2019 bzw. 2018 und damit vor Durchführung der Veranlagung 2020 wirksam werden zu lassen. Diese vorgezogene Möglichkeit der Verlustberücksichtigung soll durch einen bei der Veranlagung 2019 zu berücksichtigenden besonderen Abzugsposten („COVID-19-Rücklage“) erfolgen.
- Der Abzug dieser Rücklage erfolgt vom Gesamtbetrag der betrieblichen Einkünfte und ist insoweit systematisch dem Verlustrücktrag nachgebildet. Die COVID-19-Rücklage lässt daher die Höhe der Einkünfte unberührt und hat damit insbesondere keine Auswirkungen auf die Bemessung der Sozialversicherungsbeiträge.

- Überdies werden im VO-Entwurf die Voraussetzungen für den Verlustrücktrag bei der Veranlagung 2018 geregelt und vorgesehen, dass die Einkommensteuer-/Körperschaftsteuervorauszahlungen 2019 auf Grund von Verlusten im Jahr 2020 herabgesetzt werden können.

Von der WKÖ wird der Entwurf positiv gesehen, da für Unternehmen auf diese Weise relativ rasch Liquidität geschaffen werden kann. Wir werden umgehend darüber informieren, wenn die Verordnung in Kraft tritt.

Wichtiger Hinweis zum Stand der Informationen: Aus Gründen der juristischen Sorgfalt werden Informationen mit gesetzlichen Änderungen von uns in der Regel zu einem Zeitpunkt versendet, wo das Bundesgesetzblatt mit den entsprechenden Änderungen kundgemacht wurde oder zumindest der Beschluss im Nationalrat erfolgte. Dies beinhaltet normalerweise eine gewisse Verzögerung im Vergleich zu den medial transportierten Ankündigungen. Wir bitten um Berücksichtigung dieser Tatsachen.

Wenn Informationen diesen Kriterien nicht entsprechen (Vorankündigungen von Gesetzesvorhaben), wird dies von uns entsprechend gekennzeichnet.

Diese und alle bisher erfolgten Aussendungen des Fachverbands sind auf der PROPAK-Website samt Beilagen chronologisch abrufbar.

Freundliche Grüße
MMag. Katrin Seemann